



Merkblatt

für das Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren von Regionsstatuten

Vorprüfungsverfahren

Vorbemerkung

Die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens ist rechtlich nicht zwingend; sie wird den Regionen aber – vor allem bei Total- oder grösseren Teilrevisionen – empfohlen, damit allfällige Nichtgenehmigungen bzw. Klarstellungen einzelner Artikel im Genehmigungsverfahren möglichst vermieden werden können. Das Gesuch um Vorprüfung kann dem Amt für Gemeinden (AfG) elektronisch und/oder postalisch eingereicht werden.

Im Interesse eines reibungslosen und effizienten Arbeitsablaufs der eingehenden Geschäfte möchte das federführende AfG auf Folgendes hinweisen:

a) Form und Anzahl Exemplare

Bevorzugt wird dem AfG auf dem elektronischen Weg eine *Word-Datei* der neuen bzw. revidierten Statuten zugestellt.

Sofern eine postalische Zustellung erfolgt, genügt das Einreichen *eines Entwurfs-exemplars*.

b) Vorprüfungsentwurf

Die zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen sollten die *Änderungen gegenüber der geltenden Fassung klar und vollständig hervorheben* (z.B. durch eine synoptische Darstellung oder spezielle Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen).

c) Frist

Das AfG teilt nach Erhalt eines Vorprüfungsgesuchs mit, bis wann mit dem Vorprüfungsbericht gerechnet werden kann.

Genehmigungsverfahren

Das Gesuch um Genehmigung der Statuten durch die Regierung kann direkt dem federführenden AfG eingereicht werden.

Für das Genehmigungsverfahren vor der Regierung werden folgende Unterlagen benötigt:

a) Bei einer Totalrevision

Die neuen Statuten sind dem AfG in *3-facher Ausführung* einzureichen. Jedes Exemplar ist mit den *Unterschriften* der zeichnungsberechtigten Personen (in der Regel die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz (PK) mit einem weiteren Mitglied der PK oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle) zu versehen.

Beizulegen sind ebenfalls die *Protokolle* der beschlussfassenden Gemeindegemeinsamungen oder – bei Urnenabstimmungen – die *Erwahrungen* der Abstimmungsergebnisse. Soweit vorhanden, ist dem Gesuch auch die entsprechende *Botschaft* beizulegen.

b) Bei einer Teilrevision

Es bestehen zwei Wahlmöglichkeiten:

1. Dem AfG werden *3 Exemplare* der mit den teilrevidierten Bestimmungen ergänzten Statuten eingereicht. Jedes Exemplar ist mit den *Unterschriften* der zeichnungsberechtigten Personen zu versehen. Nebst den zur Genehmigung eingereichten Statuten ist ein zusätzliches Exemplar der Statuten beizulegen, bei welchem die *Änderungen gegenüber der geltenden Fassung klar und vollständig hervorgehen* (z.B. durch eine synoptische Darstellung oder spezielle Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen).
2. Dem AfG wird nur der Text der geänderten Bestimmungen, versehen mit den *Unterschriften* der zeichnungsberechtigten Personen, in *3-facher Ausführung* eingereicht.

Beizulegen sind in beiden Fällen die *Protokolle* der beschlussfassenden Gemeindegemeinsamungen oder – bei Urnenabstimmungen – die *Erwahrungen* der Abstimmungsergebnisse. Soweit vorhanden, ist dem Gesuch auch die entsprechende *Botschaft* beizulegen.

01.07.2018/AfG

damian.manser@afg.gr.ch